

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Kirchenchores St. Severin Passau-Heining

§ 1 Name, Zweck, Sitz

- I. Der „Verein der Freunde und Förderer des Kirchenchores St. Severin Passau-Heining“ ist eine Personenvereinigung zur Förderung der Kunst und Kultur.
- II. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der geistlichen Chor- und Instrumentalmusik in der katholischen Stadtpfarrkirche St. Severin Passau-Heining. Die Förderung geschieht durch finanzielle Unterstützung und die Organisation der kirchenmusikalischen Gestaltung der Liturgie und des Konzertwesens in St. Severin Passau-Heining.
- III. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, danach führt er den Zusatz „e. V.“.
- IV. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VI. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann in der Geschäftsordnung für Mitglieder des erweiterten Vorstandes eine angemessene Tätigkeitsvergütung beschließen. Dasselbe gilt für Aufwandsentschädigungen bei Veranstaltungen des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VII. Der Verein hat seinen Sitz in Passau.

§ 2 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- II. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm der Vorstand nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt schriftlich widerspricht.
- III. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der ordentliche Austritt ist zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit Wirkung für das Folgejahr möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am 01.12. eines Jahres zugegangen sein.
- IV. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- V. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- VI. Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung des Vereins festgesetzt.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der (erweiterte) Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören solche, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben, insbesondere die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie eine Änderung der Satzung.
- II. Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
- III. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- IV. Die Mitgliederversammlung bestimmt für das Folgejahr einen Kassenprüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch Kassier ist, um Buchführung und Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- V. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- VI. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung seines Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen.
- VII. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- VIII. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, wenn das Mitglied dem Verein eine E-Mailadresse mitgeteilt hat. Für die Einhaltung der Frist gilt das Datum des Poststempels oder das Sendedatum der E-Mail. Einladungsschreiben bzw. Einladungsmail gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse gerichtet waren.
- IX. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- X. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- XI. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

- XII. Die Beurkundung aller Vereinsbeschlüsse erfolgt durch schriftliche Niederlegung mit Angabe von Ort und Datum der Versammlung bei Unterzeichnung durch Vorsitzenden und Schriftführer.

§ 5 Vorstand, Vertretung

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen, dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter.
- II. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren durch geheime, direkte Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung (z. B. offene Abstimmung) beschließen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorstand, wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist.
- IV. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist das andere Vorstandsmitglied berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu berufen. Die Amtsdauer des sodann neu gewählten Mitglieds gilt für die restliche Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 6 Geschäftsführung, erweiterter Vorstand

- I. Die interne Geschäftsführung, mit Ausnahme der laufenden Angelegenheiten, die der Vorsitzende erledigt, obliegt dem um Absatz II erweiterten Vorstand.
- II. Der erweiterte Vorstand besteht neben dem Vorstand aus dem Schriftführer, dem Kassier, dem von der katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Severin Passau-Heining berufenen Leiter des Kirchenchores kraft Amtes und bis zu drei Beiräten. Vorstandsmitglieder können zugleich Dirigent bzw. Schriftführer sein.
- III. Die Wahl des Kassiers und des Schriftführers erfolgt nach § 5 II und IV.
- IV. Die Beiräte werden vom Vorstand bestimmt.
- V. Die Beschlussfassung im erweiterten Vorstand erfolgt grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Beiräte haben lediglich beratende Funktion.

§ 7 Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- I. Die Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere erworben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Verkauf von Eintrittskarten.
- II. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- I. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- II. Bei Auflösung des Vereins, Entzug seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrkirchenstiftung St. Severin Passau-Heining, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 der Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Geschäftsordnung

Weitere Angelegenheiten des Vereins regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. April 2018 beschlossen.

Passau, 18. April 2018